

Finanzamt Stade \* Postfach 13 40 \* 21677 Stade

## **Finanzamt Stade**

Firma
Norddeutsche Bausanierung GmbH & Co. KG
Klarenstrecker Damm 7a
21684 Stade

Bearbeitet von Frau Bremer

ZiNr. 504

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (04141) 536 -

Stade

43/206/10813

337

4. Juli 2023

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer bescheinigt, dass Firma Norddeutsche Bausanierung GmbH & Co. KG, 21684 Stade, Klarenstrecker Damm 7a Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 43/206/10813 / unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE815472211 registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 30. Juni 2026.



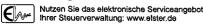
Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude Harburger Straße 113 21680 Stade Telefon (04141) 536 - 0 Telefax (04141) 536 - 499 Sprechzeiten Auskunftsbereich: Mo, Di u. Fr 8:00 - 12:00 Uhr; Do 8:00 -

Überweisung an Deutsche Bundesbank Fil. Hannover, IBAN DE32 2500 0000 0024 0015 60, BIC MARKDEF1250 Sparkasse Stade - Altes Land, IBAN DE66 2415 1005 0000 0425 07, BIC NOLADE21STS

- 2 -

E-Mail: Poststelle@fa-std.niedersachsen.de



## Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen mit dem Einspruch anfechten.

Der Einspruch ist beim Finanzamt Stade schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

## **Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.